

PROF. DR. GABRIELA VON
WALLENBERG, Regensburg und
DAVID PAULUS, Cand. iur.,
München

THEMATIK:
SCHWIERIGKEITSGRAD:
BEARBEITUNGSZEIT:
HILFSMITTEL:

»Mit oder ohne Fracht?«

Kaufmännisches Bestätigungsschreiben und § 362 I HGB
mittel
2 Stunden
Textausgabe BGB und HGB

■ SACHVERHALT

Die Otto-KG (O-KG), eine lokal ansässige Spedition, blickt auf eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung mit der Möbelhaus-Hofer-OHG (H-OHG) zurück. Dabei wird die O-KG von der H-OHG nicht nur für den Transport verkaufter Möbelstücke zum Kunden eingesetzt, sondern auch für den Transport von Rohmaterialien und eingekauften Einrichtungsgegenständen zum Möbelhaus. Komplementär der O-KG ist Otto (O). Gesellschafter der H-OHG sind Hofer (H) und Grass (G). Beide Gesellschaften sind im Handelsregister eingetragen.

Als mal wieder eine große Menge von Billigprodukten aus Osteuropa abgeholt werden muss, ist H, der diese Verträge mit der O-KG sonst selbst abschließt, gerade verreist. Er beauftragt daher per E-Mail den zuverlässigen Prokuristen Theodor (T), am 13. Juli zur O-KG zu fahren, um einen guten Preis für die Überführung auszuhandeln.

T, der mit Frachtfirmen und deren Eigenheiten keine Erfahrungen hat, ist bei den Verhandlungen hoffnungslos überfordert. So geschieht es, dass er mit O einen Preis vereinbart, der 20 % über dem üblichen Entgelt für eine solche Beförderung liegt. Dies merkt T aber erst nach Abschluss der Verhandlungen. Er beschließt, H den Vertragsschluss geschönt darzustellen. Von den unglücklich verlaufenen Verhandlungen erzählt er nichts, sondern behauptet, er hätte einen Preis erzielt, der 5 % unter dem marktüblichen Preis liege. H ist hellauf begeistert.

Da T und O den Vertragsschluss nicht schriftlich festgehalten haben, beschließt H am 16. Juli, zu Beweis Zwecken einen Brief an die O-KG zu schicken. In diesem mit »Auftragsbestätigung« bezeichneten Schreiben dankt er O für die Großzügigkeit und legt ansonsten den von T falsch angegebenen Preis zu Grunde. O ist verwirrt, da er den Geschäftsabschluss mit T ganz anders in Erinnerung hat. Er glaubt, dass es sich bei dem Schreiben wohl um einen Fehler in der Verwaltung der H-OHG handeln muss und beachtet es nicht weiter.

Wenige Tage später gesteht der T, von heftigen Gewissensbissen geplagt, H sein Malheur. H verfasst daraufhin leicht erregt einen Brief an die O-KG, in dem er sich über die Geschäftspraktiken des O beschwert. Im Übrigen teilt er der O-KG in dem Brief mit, dass schon wieder eine neue Lieferung von Möbeln anstehe, diesmal aus Schweden. Er beauftrage die O-KG, diese Ladung abzuholen und zwar zum Ausgleich für die vorangegangenen Querelen zu einem Preis, der 10 % unter dem normalen Preis für eine solche Lieferung liegt.

O blickt verwundert auf den Brief. Er ist sich keiner Schuld bewusst. Zornig vergräbt er das Schreiben in die Ablage. Erst zwei Wochen später hat er sich wieder so weit gefangen, dass er antworten kann. Er schreibt, man könne sehr gerne die Ladung aus Schweden holen, jedoch nur zum marktüblichen Preis.

H überlegt nun, auf welche Lieferungen die H-OHG gegenüber der O-KG bestehen kann und welchen Preis er zahlen muss.